

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 10. November 1891.

N^o 87.

Moltke's Briefe.

Kürzlich sind die Briefe des Feldmarschalls Grafen Moltke an seine Mutter und an seine Brüder Adolf und Ludwig (bei E. S. Mittler und Sohn in Berlin) herausgegeben worden. Sie lassen uns den großen Mann, den wir bis dahin nur als Soldaten und Feldherrn kannten, von einer neuen Seite kennen lernen, als eine geistig hochgebildete und edel veranlagte Natur in den Beziehungen zu seiner Familie. Die zarte Aufmerksamkeit und Liebe zu seiner Mutter, die rührende Fürsorge für deren Wohl und Gesundheit, das kindliche Vertrauen, mit dem er ihr Alles, was ihn bewegt und was er erlebt, mittheilt, werden die Verehrung für den Helden, der uns hiermit menschlich näher rückt, nur noch vergrößern. Aber darüber hinaus ist von diesen Briefen auch noch eine andere Wirkung zu erwarten. Kürzlich stellte der Professor Felix Dahn in Breslau, aus Anlaß des jüngst herausgegebenen dritten Bandes von Moltke's gesammelten Schriften, der die eigenhändig von diesem geschriebene Geschichte des deutsch-französischen Kriegs enthielt, in der Zeitschrift „Nord und Süd“ allerhand Betrachtungen an, die er unter der Ueberschrift „Moltke als Erzieher“ zusammenfaßte: es gebe — so hieß es da — keine deutsche Mannestugend, dann aber auch kein Vorzug deutscher Geistes-Art und deutscher Geistes-Bildung, die nicht aus Moltke's Gestalt uns vorleuchtete; er sei, sehr viel besser als Rembrandt, ein Erzieher für das deutsche Volk; das jetzt von ihm erschienene Werk sei das beste Mittel, um die strengste Selbstzucht zu fördern. Dies läßt sich auch von Moltke's Briefen sagen: er erscheint darin als ein leuchtendes Vorbild für alle Männer in ihren traulichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, als ein Mann von seltener Reinheit des Herzens und Klarheit des Urtheils, die wohlthuend einwirkt auf seine Umgebung wie auch auf Alle, die jetzt diese Briefe zu lesen bekommen.

Doch wir wollen an dieser Stelle nicht die Herzenskündigungen des großen Mannes im Einzelnen wiedergeben und zerstückeln; dafür erscheinen sie uns zu hehr und erhaben. Aber Moltke giebt sich in diesen Briefen auch als ein die politischen und militärischen Verhältnisse fein beobachtender Geist, der sich in vertrautem Kreise ganz ungezwungen über seine Erfahrungen und Beobachtungen ausspricht, also ohne einen etwaigen Zwang seiner äußeren Verhältnisse. Es sind freimüthige Selbstbekenntnisse eines großen Mannes, der die Uniform abgelegt hat und uns im Hauskleide erscheint, und gerade hierin erscheint er uns so recht als ein „Erzieher“ des deutschen Volks, dessen Bild weiteren Kreisen zugänglich zu machen wohl angemessen sein dürfte.

Man erinnert sich, daß er noch in einer seiner letzten Reden im Reichstage die Meinung aussprach, daß heutzutage nicht die Cabinete, sondern die Leidenschaften der Völker die Kriege hervorgerufen. Diesen Ausspruch stellte er auch an die Spitze seiner kürzlich veröffentlichten Geschichte des deutsch-französischen Kriegs. Aber eben diesen Gedanken hat er bereits vor sechszig Jahren, im Jahre 1831 in einem Briefe Ausdruck gegeben, als die belgische Frage Europa beunruhigte; da heißt es: „Heutzutage sind es nicht mehr allein die Cabinete, welche über Krieg und Frieden entscheiden und die Angelegenheiten der Völker leiten, sondern an vielen Orten sind es die Völker, welche die Cabinete leiten, und hiermit ist ein Element in die Politik hineingebracht, welches freilich außer aller Berechnung liegt.“ Wenn man damit die Thatsache vergleicht, daß zu derselben Zeit und noch viele Jahrzehnte später die gegentheilige Auffassung, die aber jetzt doch als ein ganz überwundener Standpunkt allenthalben anerkannt werden dürfte, vorherrschte, dann wird Einem das überlegte und überlegene Urtheil des damals erst 31 Jahre alten Mannes Bewunderung abnöthigen.

Im Jahre vorher (1830), als die Verhältnisse in Frankreich die Kriegsgefahr sehr bedrohlich erscheinen ließen, schreibt er in einem Briefe an seine Mutter: Preußen sei die einzige Macht, welche bei einer Armee, die mit Allem versehen ist, der Stimmung ihrer Unterthanen so gewiß sei, daß sie einen Offensivkrieg führen könnte. Wenn aber trotzdem der König, der in diesem Augenblick das Schicksal Europas in seiner Hand halte, jede Intervention verweigere, so stehe er um so erhabener da. Diese Auffassung zeigt, daß der Soldat Moltke sich in seinem Urtheil über Weltverhältnisse nicht nur von politischen Erwägungen leiten ließ, sondern daß diese auch auf einer hohen sittlichen Stufe standen.

Und welche Klarheit des Urtheils, welche Einsicht tritt uns in der Kennzeichnung der Lage Preußens im Jahre 1850 — wenige Monate vor der Olmüzer Convention — hervor! „Preußen — schrieb damals Moltke, als Chef des Generalstabs des IV. Armeecorps, — muß sich gestehen, daß es nirgends in ganz Europa mehr einen Freund hat, sondern ganz allein auf sich selbst angewiesen ist. Preußen ist von den Demokraten aller Nationen gehaßt, weil es die stärkste Stütze der Ordnung ist; in den Augen des St. Petersburger und des Wiener Cabinets aber ist es revolutionär und überhaupt in der ganzen Staatenfamilie als Parvenu, als Sohn seiner Thaten, wenig beliebt, den Kleinstaaten, als herabgekommenen Adadeligen, besonders fatal. Also keine Allianz, kein Aufgehen weder von noch in, keine Hoffnung als auf sich selbst.“ Er glaubte damals nicht, daß es zu einem Kriege mit Oesterreich kommen werde, und er irrte sich darin nicht. „Für zwei Mächtige giebt es immer noch ein Mittel sich zu verständigen auf Kosten der Schwachen, Unmaßenden.“ Er fügte aber auch hinzu: „Der wahre Kampf wird dadurch freilich nur gestundet.“

Im Jahre 1867 gab er der Meinung Ausdruck, daß es wegen der Luxemburger Frage schwerlich zum Kriege kommen werde. Aber er setzte hinzu, daß uns der Krieg mit Frankreich damals sehr willkommen gewesen wäre, da wir ihn schließlich doch nicht würden vermeiden können; Oesterreich würde damals aller Aussicht nach im Orient engagirt gewesen sein.

Und während des Krieges von 1870/71, als das deutsche Heer vor Paris lagerte, schreibt er — und wir theilen dies mit, um noch jetzt vielfach verbreiteten irrthümlichen Vorstellungen zu begegnen — an seinen Bruder Adolf Ende Dezember: „Die allgemeine Sehnsucht nach Beendigung dieses furchtbaren Krieges läßt in der Heimath vergessen, daß er erst fünf Monate dauert; man hofft Alles von einem Bombardement von Paris. Daß dieses nicht schon erfolgt, schreibt man zarter Rücksicht für die Pariser oder gar dem Einfluß hoher Persönlichkeiten zu, während hier nur das militärisch Mögliche und Zweckmäßige in's Auge gefaßt wird.“ Und am Ende des Kriegs (4. März 1871) schreibt er: „Ich kann Gott nicht genug danken, daß ich das Ende dieses großen weltgeschichtlichen Kampfes noch erlebt habe. Der Herr ist stark in den Schwachen, aber froh werde ich des Erfolges erst, wenn Alles vorüber ist.“

Wir schließen für heute mit diesem demüthigen Bekenntniß des großen Feldherrn, der damit unbewußt eine Hauptquelle seiner Erfolge und seiner Größe aufdeckt, von welcher wir nur wünschen möchten, daß auch sie sich von erzieherischem Einfluß auf alle Deutschen, in welcher Stellung sie sich auch befinden, erweisen möge.

Die römisch-germanischen Grenzbauten.

Die Nordgrenze des römischen Reichs war unter Augustus bis an die Donau und den Rhein vorgeschoben worden. Das Gebiet zwischen Rhein und Elbe wurde unter demselben Kaiser

zwar erobert, aber auch fast ganz wieder aufgegeben. Die nach der Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. noch gemachten Versuche, diese große Provinz Germanien wieder zu gewinnen, schlugen fehl, und der Kaiser Claudius zog im Jahre 47 die rechtsrheinischen Besatzungen am Niederrhein definitiv zurück, sodaß dort jetzt wieder dieser Strom selbst die militärische Grenzlinie bildete. In Niedergermanien blieb diese bestehen bis zum Ende der römischen Herrschaft. Anders gestalteten sich die Verhältnisse am Rheine in Obergermanien und an der oberen Donau in Raetien. Noch im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung unter den Kaisern des Flavischen Hauses ist hier ein Streifen des jenseitigen Gebietes dem römischen Reich in formeller Weise einverleibt und mit Besatzungen belegt worden. Sicher nachweisbar ist diese Thatsache für die oberrheinische Strecke (den Taunus mit der Wetterau, das untere Mainthal und das ganze Neckargebiet), für welche auch der Zweck, nämlich die Abdrängung des mächtigen Chattenvolkes, ersichtlich ist. Die Vorschübung der Grenze von Regensburg an westlich von der Donau bis nach dem Nordostende der schwäbischen Alp erfolgte wahrscheinlich im Zusammenhang mit jener oberrheinischen Besatzung und zwar gleichzeitig oder bald nachher. Gerade bei dieser Gelegenheit wird nun die Anlage von „limites“, d. h. fortifikatorischen Linien zum Grenzschutz, von den gleichzeitigen Schriftstellern erwähnt. Auf welchen oder welche Kaiser die obergermanisch-raetischen Wälle zurückzuführen sind, wird uns nicht überliefert. Erwähnt wird nur, daß Hadrian die Grenzverteidigung im ganzen Reich revidierte und daß derselbe Kaiser an „sehr vielen Stellen“, wo die Barbaren nicht durch Flüsse, sondern durch limites vom Römerreich geschieden wurden, Pfahlsperren anlegte, — welche letztere Angabe sich wohl ebenso auf Deutschland beziehen wird, wie auf die gleichartigen in England und vor Kurzem auch in wunderbar vollständiger Erhaltung in Rumänien zum Vorschein gekommenen Sperrbauten.

Die römische Grenzsperrre in Deutschland, der Limes, schloß die beiden römischen Provinzen Raetien und Obergermanien gegen das freie Deutschland ab in einer Gesamtlänge von rund 550 km. Der raetische Limes, 178 km lang, verläßt bei Hienheim, westlich von Regensburg, die bis dahin die Grenzdeckung bildende Donau und endet östlich von Stuttgart bei Lorch. Er besteht aus einer mit Thürmen besetzten Mauer, vom Volk der Pfahl oder die Teufelsmauer genannt, die auf weite Strecken noch jetzt mehrere Fuß hoch aufrecht steht. Wahrscheinlich lief vor ihr kein Graben. Hinter ihr befanden sich, wie die letzten Entdeckungen gezeigt haben, namentlich an den natürlichen Durchgängen, zum Theil aber auch in weiterer Entfernung Kastelle, deren Verhältniß zu der Mauerlinie sowie zu dem Straßennetz zwischen der Mauer und der Donau überhaupt, vor Allem aber in Bayern noch weiterer Aufklärung bedarf.

Der obergermanische Limes, 372 km lang, läuft von Lorch bis nach Rheinbrohl bei Andernach, das heißt längs der ganzen Ostgrenze der Provinz, die dort am Birnbach endigt. Die anschließende Provinz Untergermanien, aus deren rechtsrheinischen Gebieten Kaiser Claudius um die Mitte des ersten Jahrhunderts die Besatzungen zurückzog, ist ohne solchen Limes; für sie wird in ihrer ganzen Ausdehnung bis nach Leiden hin der Grenzschutz durch den Rheinstrom gebildet. Der obergermanische Limes ist ein Erddamm mit vorliegendem Graben. An den raetischen im rechten Winkel anschließend, läuft er zunächst in schnurgerader Richtung über Berg und Thal in einer Länge von ungefähr 80 km bis vor Walldüren und erreicht von dort mit einigen Kurven den Main bei Miltenberg. Von hier bis Großtrozenburg (46 km) bildet dieser Fluß selbst die Grenze. Der dann wieder eintretende Wall umspannt in einem bis gegen Gießen vorspringenden Bogen die Wetterau und gewinnt unweit Buzbach die Höhe des Taunus, dem er bis in die Nähe von Wiesbaden folgt. Von da läuft er in mäßiger Entfernung vom Rhein, das Lahntal bei Ems überschreitend und das Neuwieder Becken einschließend, bis an die oben bezeichnete Provinzialgrenze bei Rheinbrohl. — Dieser obergermanische Limes besteht in seiner ganzen Länge aus einer Kette von Kastellen und Wachtthürmen. Die Kastelle, hier größtentheils nachgewiesen, liegen einwärts vom Wall, meistens in der Entfernung von 50 bis 400 m. Der Abstand der Kastelle untereinander beträgt auf der Linie Lorch—Walldüren 10 bis 16, weiter

nördlich 8 bis 9 km, das heißt nach römischer Ordnung ungefähr einen halben Tagemarsch. Die Wachtthürme, welche diese Kastelle mit einander verbinden, sind größtentheils noch nicht festgestellt; sie liegen durchschnittlich 30 m einwärts vom Wall und sind ungefähr auf eine halbe römische Meile (= 739 m) von einander entfernt. Diese Posten scheinen auf Trompetensignalweite aufgestellt gewesen zu sein, vielleicht auch durch Feueralsignaldienst mit einander kommuniziert zu haben.

So unvollständig wie über den Ursprung dieser Bauten, sind wir auch über die römisch-germanischen Kämpfe unterrichtet, die gerade in diesen Gegenden hin und her wogten und schließlich zum Zurückdrängen der Römer führten. Der erste gewaltige Angriff der Germanen erfolgte unter dem Kaiser Marcus Aurelius Seitens der Marcomannen an der mittleren Donau; gleichzeitig wurde die obergermanisch-raetische Grenze von den Chatten bedroht. Auf beiden Gebieten gelang es für dieses Mal noch die Feinde zurückzuweisen und die zum Theil durchbrochene Grenzwehr wieder herzustellen. Was Raetien betrifft, so verfügte damals der Kaiser eine erhebliche Verstärkung der Besatzung dieser Provinz. Noch etwa hundert Jahre nach dem Wanken dieses thätkräftigen Kaisers erfüllte die Grenzwehr ihren Dienst, bis endlich in der Periode beständiger Bürgerkriege, unter der Regierung des Gallienus († 268), das Land jenseits des Rheins und der Donau den Römern verloren ging. Die Reichsgrenze bildeten fortan wieder wie in früherer Zeit die Ufer dieser beiden Ströme, bis im vierten Jahrhundert die Alamannen und Burgundionen in Oberdeutschland, wie am Niederrhein der Völkerbund der Franken, auch das linksrheinische Gebiet besetzten und hier die bisher „Germanien“ genannten römischen Provinzen zu wirklich germanischen Territorien machten.

Angeichts der großen Dürftigkeit der direkten Ueberlieferung über den Limes in Deutschland ergiebt sich die gründliche systematische Untersuchung dieses gewaltigen Römerwerkes als um so dringender erforderlich. Manches ist in dieser Richtung bereits geschehen, seitdem zur Zeit Friedrich's des Großen die Berliner Akademie der Wissenschaften die Ausdehnung der Römerherrschaft in Deutschland zum Gegenstand einer Preisaufgabe machte; aber noch mehr bleibt zu thun. Die Einzelstaaten sind alle für die Untersuchung dieses Römerwerkes thätig gewesen; Vereine und einzelne Gelehrte haben vielfach und oft mit Erfolg auf diesem Gebiet gearbeitet. Der Lauf der Sperrwerke ist ziemlich genau festgestellt, viele Kastelle sind aufgefunden, einige wenige auch ausgegraben, wie vor Allem ein großer Theil der Saalburg; Bäder und andere Außenbauten bei den Kastellen, zahlreiche Thürme, neuerdings auch Brücken und Pfahlsperren sind aufgedeckt worden. Aber sehr häufig sind die Arbeiten eigentlich nur angefangen und zur Unzeit abgebrochen worden; nicht selten haben sie ebensoviel geschadet wie genützt, indem sie den Bewohnern die Fundgruben behauener Steine nachwiesen und zugänglich machten. Die deutsche Limes-Forschung ist also nicht müßig gewesen; aber sie steht weit zurück hinter dem, was in England und Schottland für analoge Aufgaben geschehen ist und noch geschieht. Dank der eifrigen und aufopfernden Thätigkeit der englischen Forscher sind uns die beiden britannischen Römerwälle der Kaiser Hadrian und Pius, die das römische Britannien gegen die nördlichen freien Völkerstämme deckten, in den Einzelheiten wie in der Gesamtanlage bei Weitem besser bekannt, als die Grenzsperrre unseres eigenen Vaterlandes. Das Interesse, das die Gelehrten der britischen Insel diesen Studien bethätigen, hat sich sogar auf unsere Grenzwälle erstreckt; die erste Gesamtdarstellung unserer Limes verdanken wir Deutsche einem Engländer (Yates, 1858).

Jetzt ist eine gründliche, einheitliche Erforschung und zwar von Reichs wegen geplant. Dem Staatsentwurf für 1892/93 ist eine Denkschrift beigegeben, der wir die vorstehende Schilderung im Auszug entnommen haben. Die Grundsätze des Vorgehens waren Ende vorigen Jahres in Heidelberg von einer Sachverständigenkonferenz vorberathen worden. Die Oberleitung soll eine ehrenamtliche Kommission mit dem Sitz in Heidelberg führen. Die Arbeiten sollen durch zwei Dirigenten, einen Archäologen oder Architekten und einen Militär, geleitet, die einzelnen Strecken ehrenamtlichen Streckenkommissaren unterstellt werden. Die Gesamtkosten sind für fünf Jahre auf 200.000 Mk. veranschlagt.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

† Ueber die Zuschläge zur Staatspersonalsteuer in den Gemeinden verfügt ein Erlass des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 31. Oktober, was folgt:

Die Ausführung des neuen Einkommensteuergesetzes wird im Vergleich mit dem Ertrage der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer für zahlreiche Gemeinden voraussichtlich eine beträchtliche Vermehrung des Steueraufkommens mit sich bringen. Wo diese Erwartung zutrifft und die Aufbringung des Gemeindebedarfs wesentlich durch Zuschläge zu der Staatspersonalsteuer erfolgt, wird vom 1. April 1892 ab eine entsprechende Herabsetzung dieser Zuschläge als natürliche Folge einzutreten haben. Mit Rücksicht hierauf ist im § 85 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden, daß die Kommunalverbände zur Herabsetzung der bestehenden Zuschläge zur Staatspersonalsteuer für das Jahr 1892/93 keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen. Wenn es nun auch an einer gesetzlichen Vorschrift fehlt, welche die Gemeinden zu einer entsprechenden Herabsetzung ausdrücklich verpflichtet, soweit sich Änderungen der bestehenden Steuerregulative nicht als notwendig erweisen, so darf doch von der Einsicht der Kommunalbehörden erwartet werden, daß sie sich dieser Konsequenz nicht entziehen. Für diejenigen Einkommensteuerpflichtigen, deren Steuerfäße theils in Folge der schärferen Erfassung des Einkommens, theils wegen der Erhöhung des Steuerfußes in den höheren Stufen einer beträchtlichen Steigerung unterliegen würde die Belastung mit Zuschlägen in der bisherigen Höhe oft zu einem unbilligen und empfindlichen Steuerdrucke führen. Auch würde die bisherige auf den Beschlüssen der Gemeinden beruhende Vertheilung der Kommunalsteuern, das bisherige Verhältniß zwischen der Belastung der Ertragsteuern und der Einkommensteuer in diesem Falle bei einem mechanischen Anschluß an die inzwischen veränderten Staatssteuern in unrichtiger Weise verschoben werden. Die Gemeinden, welche desungeachtet die Zuschläge zur Einkommensteuer in der bisherigen Höhe ohne besondere Gründe einfach beibehalten wollten, um über die erhöhten Erträge verfügen zu können, würden vielfach ihre eigenen Interessen gefährden, indem sie hierdurch gerade die Uebernahme neuer vielleicht entbehrlicher Ausgaben fördern und andererseits Gefahr laufen, steuerkräftige Gemeindeglieder durch Wegzug zu verlieren oder Zuzug solcher Personen zu verhindern. Auch der Staat hat ein dringendes Interesse daran, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes nicht durch unbillige und übermäßige Zuschläge erschweren zu lassen, zumal dadurch eine zweckmäßige Neuregelung auch der Kommunalsteuern gefährdet werden würde. In allen vorgedachten Beziehungen erscheint es dringend geboten, daß diejenigen Gemeinden, in welchen erhebliche Einkommensteuerzuschläge, wenn auch in der Form einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer, bestehen, vor der Feststellung der Höhe derselben für 1892/93 die Rückwirkungen der in der Ausführung begriffenen Einkommensteuer-Reform berücksichtigen und von der Befugniß zu autonomer Herabsetzung der Höhe derselben insoweit Gebrauch machen, daß das Jahresaufkommen an Zuschlägen zu der neuen Staatspersonalsteuer mit Einschluß der fingierten Normalsteuerfäße im Sinne des § 74 des Einkommensteuergesetzes den Ertrag der Zuschläge zu den entsprechenden bisherigen Steuerfäßen nicht übersteigt. Sofern zur Zeit der Beschlußfassung über die Höhe der Gemeindeabgaben das Ergebnis der Einkommensteuer-Berantlagung noch nicht übersehen werden kann, wird es sich empfehlen, entweder wenigstens für das zweite und die folgenden Quartale, je nachdem das wirkliche Berantlagungsergebnis ausfällt, die dem vorbezeichneten Zwecke entsprechende Herabsetzung der Zuschläge vorzusehen bzw. vorzubehalten, oder gegen den Schluß des Etatsjahres die erforderliche Zahl von Monatsraten der Zuschläge zu den Personalsteuern außer Hebung zu lassen.

Zur Ausführung des Gesetzes über die außerordentliche Armenlast.

Der Minister des Innern weist in einer Circularverfügung vom 15. September darauf hin, daß die durch das Gesetz vom 8. März 1871 den Landarmenverbänden beigelegte Befugniß, die Kosten der Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen, durch das Gesetz vom 11. Juli d. J. in eine Verpflichtung umgewandelt und auf Epileptische ausgedehnt worden ist. Nach dem neuen Gesetze haben die Landarmenverbände am 1. April 1893 ab für Bewahrung, Kur und Pflege der bezeichneten Kategorien an Hilfsbedürftigen, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Um die rechtzeitige Durchführung des neuen Gesetzes zu sichern, sollen nach dem Rundschreiben des Ministers die Landarmenverbände schon jetzt darauf Bedacht nehmen, daß ihnen zum 1. April 1893 die erforderlichen Anstalten in ausreichender Anzahl und Größe zur Disposition stehen, wobei den Bestimmungen des Gesetzes auch durch Unterbringung nicht nur in einer vom Landarmenverbände errichteten und geleiteten Anstalt, sondern auch in einer Privatanstalt Genüge geleistet werden kann. Mit Aufstellung des im neuen Gesetze vorgesehenen Reglements sollen die Landarmenverbände baldigst vorgehen.

Forsträthe und Forstmeister

Seine Majestät der König hat bestimmt, daß die bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und bei den königlichen Regierungen angestellten Forstmeister künftig ohne Aenderung ihres Ranges den Titel „Regierungs- und Forstrath“ führen. Zu ihrer bisherigen Uniform haben sie auf den Achselstücken statt eines goldenen Sterns deren zwei zu tragen.

Gleichzeitig ist durch Allerhöchste Bestimmung einer großen Anzahl älterer Oberförster der Titel „Forstmeister“ mit dem Rang der Räthe vierter Klasse beigelegt worden, jedoch unbeschadet ihres Verhältnisses als Untergebene der Regierungs- und Forsträthe.

Politische Tagesfragen.

Die dritte ordentliche Generalsynode

Ist Dienstag Vormittag unter zahlreicher Betheiligung ihrer Mitglieder, die den Sitzungssaal des Herrenhauses vollständig füllten, eröffnet worden. Aus der Ansprache des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenraths Dr. Barkhausen heben wir folgende Stelle hervor:

„Einer gedeihlichen Entwicklung des evangelisch kirchlichen Lebens glauben Seine Majestät gewiß sein zu können, wenn, wie Allerhöchstdieselben vertrauen, die synodalen Organe auf allen Stufen, vor Allem aber diese hochwürdige Synode, sich um die Allerhöchste Person, als den Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments, schaaren und unter Zurückstellung abweichender kirchlicher und kirchenpolitischer Parteigegensätze ihr Gewicht geltend machen, um im Verein mit den kirchenregimentlichen Behörden den Mächten des Unglaubens und Umsturzes zu wehren, auf dem Grunde des Wortes Gottes evangelisches Leben und evangelisches Bewußtsein in den Gemeinden zu fördern und durch Erweckung und Mehrung des Sinnes christlicher Bruderliebe und herzlichen Erbarmens in allen Schichten der Bevölkerung die Gefahren zu beschwören, welche mit der kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung das Heil und den Frieden der Seelen bedrohen.“

Darauf wählte die Generalsynode den Fürsten von Stolberg-Wernigerode zum Präsidenten und den Superintendenten Dr. Mübesam zum Vice-Präsidenten, sowie die Herren Geheimen Rath Schumann, Superintendenten Dr. Förster, Superintendenten Pfeiffer und Geheimen Rath Trosin zu Schriftführern.

Nach dem Gesetzentwurfe über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete,

der dem Bundesrath vorliegt, sollen alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete, der vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festzustellen ist, gebracht werden. Ferner soll bald nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorgelegt werden; in dieser Uebersicht sollen die über- und außeretatmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachgewiesen werden. Ueber die Verwendung aller Einnahmen soll durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung gelegt werden. Im Falle außerordentlichen Bedürfnisses soll die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten eines Schutzgebiets im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten soll nur das Vermögen dieses Gebiets haften. Der dem Gesetzentwurf beigelegte Etat der Schutzgebiete für 1892/93 stellt die Einnahmen und Ausgaben wie folgt fest: für das Schutzgebiet von Kamerun auf 566 000 Mark, für das Schutzgebiet von Togo auf 116 000 Mark und für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 297 000 Mark. Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen des neuen Gesetzes keine Anwendung. Für das ostafrikanische Schutzgebiet sollen die vorgenannten Vorschriften erst mit dem 1. April 1894 in Kraft treten, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

In der Begründung zu dem Entwurf wird die Nothwendigkeit der Beibehaltung der bisher schon bestehenden Einrichtung, die Verwaltung der Schutzgebiete in finanzieller Beziehung selbständig und von der Statswirthschaft des Reichs getrennt zu halten, hervorgehoben. Gleichwohl sei es gerechtfertigt, den schon früher wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wünschen entsprechend, die Artikel 69 und 72 (über die Aufstellung des Reichshaushalts und die jährliche Rechnungslegung) der Reichsverfassung auf die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für anwendbar zu erklären, was mit diesem Entwurf zur Ausführung gelange.

Aus Ostafrika ausgewiesen.

Dem kaiserlichen Gouverneur für Deutsch-Ostafrika ist, der Nordd. Allg. Ztg. zufolge, die Weisung zugegangen, dem Korrespondenten Eugen Wolff, welcher zuletzt von Sansibar an das „Berliner Tageblatt“ berichtete, das Betreten des deutschen Schutzgebiets ferner zu verbieten.

Die Berichte des Herrn Eugen Wolff — so bemerkt hierzu die Nordd. Allg. Ztg. — welche nicht bloß für Deutschland bestimmt sind, sondern von dort an die deutsch-ostafrikanische Küste zurückgelangen, sind nach ihrem theils unwahren, theils tendenziösen Inhalt geeignet, die Autorität des Gouverneurs zu schädigen, den Beamten wie den Eingeborenen gegenüber das Ansehen der deutschen Herrschaft zu untergraben, hierdurch aber die Sicherheit und die ruhige Entwicklung der Kolonie zu gefährden.

Gegen unzüchtige Schriften und Abbildungen

hat die braunschweigische Regierung einen Antrag beim Bundesrath eingebracht. Der § 184 des Strafgesetzbuchs lautet: „Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.“ Diese Bestimmungen haben sich, wie die Begründung des Antrages ausführt, als unzureichend erwiesen. Straflos bleibt demgegenüber die Herstellung unzüchtiger Werke zum Verkaufe sowie das Feilbieten und Anpreisen unzüchtiger Werke, sofern es in anderer Form, als in der des Anschlagens oder Ausstellens geschieht. Der Antrag wünscht daher Anfügung folgender Bestimmungen an den § 184 des Strafgesetzbuchs: „Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher unzüchtige Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen zum Zweck des Verkaufs, der Vertheilung oder der sonstigen Verbreitung herstellt, oder solche Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen feil hält, zum Verkaufe versendet oder anbietet, oder zum Zweck des Verkaufs, der Vertheilung oder der sonstigen Verbreitung öffentlich anpreist oder ankündigt.“

Dem Bankbruch

der Firma Hirschfeld und Wolff ist der schmachliche Bankrott des Bankhauses Friedländer und Sommerfeld gefolgt. Zwei der Inhaber, die Gebrüder Sommerfeld, haben sich selber das Leben genommen. Die bekannt gewordenen Einzelheiten sind ähnlich wie im Falle Wolff: Veruntreuungen von Depots, um an der Börse und in Gründungen zu spielen und den Unterhalt für ein ausschweifendes Leben zu gewinnen. Die Blätter beschäftigen sich lebhaft mit der Erscheinung, daß Privatbankiers die ihnen anvertrauten unverschlossenen Depots in ihrem Bestande angreifen, die Stücke verkaufen und selbst gelegentlich verpfänden und also auch, wenn das Depot zurückgefordert wird, nicht dieselben Stücke, sondern nur Stücke gleicher Art und gleichen Nominalbetrages ausliefern. Der Bankier spekulirt mit den Depots, ohne dabei gerade die Absicht einer Schädigung seines Kunden zu haben. Das große Publikum glaubt vielfach, daß ein solches Verfahren, weil mit dem Begriffe „Depot“ unvereinbar, die Kriterien der Unterschlagung enthalte. Indessen hat, wie die Schles. Ztg. hervorhebt, das Reichsgericht vor länger als einem Jahrzehnt in einem damals viel bemerkten Spruche erkannt, daß sich ein Bankier mit der beschriebenen Verwendung der ihm anvertrauten Werthpapiere noch keiner Unterschlagung schuldig mache. Danach ist ein offenes Depot nichts anderes als eine Art Darlehen, das sicherlich nicht so häufig hergegeben werden würde, wenn nicht das Publikum von der rechtlichen Unangreifbarkeit der überantworteten Stücke überzeugt wäre.

Die Berliner „Jungen“

haben sich als Verein unabhängiger Berliner Socialisten am 8. November constituirt. Der Versammlung, zu welcher der Zutritt nur gegen Vorzeigung von Karten gestattet war, wohnten etwa 500 Mitglieder der socialdemokratischen Opposition bei. Nach den zur Annahme gelangenden Statuten bezweckt der Verein, „die geistige und wirthschaftliche Befreiung der arbeitenden Klassen nach Kräften zu fördern, insbesondere die socialen Anschauungen in schriftlicher und mündlicher Form unter die Massen zu tragen und jede erzwungene Centralisation, welche die freie selbstständige Bewegung hemmt, zu bekämpfen.“ In der Versammlung wurde von

Auerbach und Wilbberger wieder kräftig gegen die Parteileitung der Alten losgezogen und die Herausgabe eines Wochenblattes „Der Socialist“ angekündigt.

Ministerreden.

Der italienische Ministerpräsident di Rudini hielt in Mailand eine Programmrede, in der er die gebesserte finanzielle Lage Italiens berührte, dann den glücklichen Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland und den bevorstehenden Abschluß mit Oesterreich-Ungarn ankündigte und schließlich über die auswärtige Lage u. A. Folgendes sagte: Er halte den Frieden durch die Klugheit und Mäßigung der Herrscher fest verbürgt. Die Bildung von Gruppen befreundeter und verbündeter Mächte dürfe kein Mißtrauen einflößen, sie diene nur dazu, das Gleichgewicht zum sichtbaren Ausdruck zu bringen, welches die allgemeine Sicherheit gewährleiste. Eine langjährige Erfahrung zeige die Bündnisse unserer Zeiten als reine Vertheidigungs-Bündnisse, und die friedlichen Zwecke dieser Bündnisse seien auch erreicht worden. Durch die Erneuerung des Dreibundes habe die Regierung einen Zustand zu befestigen geglaubt, welcher einer Politik der Sammlung günstig sei. Italien wünsche vor Allem die Haltung des Status quo im mitteländischen Meere, Italien sei in Europa ein Element des Friedens; mit Deutschland und Oesterreich hätte es eine Solidarität von Ansichten und Interessen aufrechterhalten und verstärkt, welche dauernde Spuren hinterlassen werde. Rudini gedachte sodann dankbar der herzlichen Aufnahme des Kronprinzen in England und fuhr fort: Unsere guten Beziehungen mit Rußland haben erst jüngst der öffentlichen Meinung ein Gefühl der Friedenssicherheit gegeben. Gegenüber Frankreich arbeiten wir auf die Zerstreung von Mißverständnissen und Argwohn hin, welche aufhören müssen.

Auch der englische Premier Marquis Salisbury streifte auf dem Lord-Mayorsbankett in London am 9. November die auswärtige Lage. Gegenwärtig sei nicht das kleinste Wölkchen am Horizonte, das irgend etwas dem Frieden Schädliches enthielte. Ueberhaupt scheine die Kriegführung der Nationen langsam das Feld zu verändern, indem die industrielle Concurrenz und die erlöschenden Handelsverträge die Diplomaten beschäftigten.

Ueber den Nothstand in Rußland

werden in einem Petersburger Briefe der „Pol. Corr.“ folgende Angaben gemacht: Es ist nunmehr amtlich bestätigt, daß die russische Regierung zur Linderung des Nothstandes, der immer größere Ausdehnung annimmt, neuerdings den Betrag von 32 Millionen Rubel angewiesen hat, wodurch die Gesamtsumme der für diesen Zweck verwendeten Staatsunterstützung die Höhe von 64 Millionen Rubel erreicht hat. Es ist wohl richtig, daß durch die Hülfe des Staates zahlreiche Nothleidende vom Untergange gerettet werden, andererseits aber beginnt in der bäuerlichen Bevölkerung bereits die Anschauung Wurzel zu fassen, daß sie nicht nöthig hat, zu arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, da ihr ja die zu ihrer Existenz nothwendigen Mittel von der Regierung beigegeben werden, und anstatt sich an den öffentlichen Arbeiten zu betheiligen, deren Ausführung behufs Linderung des Nothstandes angeordnet worden ist, ziehen es viele Bauern vor, dem Müßiggange zu fröhnen und sich dem Trunke zu ergeben, indem sie auf die Unterstützung warten, die ihnen seitens des Staates und der öffentlichen Wohlthätigkeit zu theil wird. Der Gang zum Müßiggang und zur Trunksucht nimmt häufig so große Dimensionen an, daß viele Bauern sogar ihr Vieh und Arbeitsgeräthe veräußern, um aus dem Erlöse Branntwein zu kaufen, so daß dieselben nach Ablauf des Winters nicht in der Lage sein werden, ihre Aecker zu bestellen. Geradezu schrecklich würde sich die Lage gestalten, wenn auch die nächste Ernte ungünstig ausfallen sollte; in diesem Falle müßte man sich auf Bauernaufstände gefaßt machen, für welche in der russischen Landbevölkerung selbst in normalen Zeitläuften Dispositionen vorhanden sind. Die Zemstvos, die am besten in der Lage sind, die Größe dieser Gefahr zu erkennen und zu beurtheilen, haben, um dieselbe im Keime zu unterdrücken, die Schließung der Branntweinschänken in allen jenen Gegenden in Antrag gestellt, wo die Regierung Unterstützung an die Bevölkerung, sowohl zur Lebensfristung, als zum Wiederanbau der Felder, vertheilen läßt. — Dies stimmt übrigens mit den Erfahrungen und Schilderungen überein, die schon früher über Hungerjahre und Bettlerheere in Rußland gemacht worden sind.